



Name: Herr Betz
Amt: Finanzverwaltung
Az.: 85 - Be
Datum der Sitzung: 07.11.2019

An den
Gemeinderat

Forstneuorganisation Vertragsangebote für die Beförderung und den Holzverkauf

Bislang sind die Unteren Forstbehörden als "Einheitsforstamt" organisiert. Das bedeutet, dass ein Forstamt für alle Waldbesitzarten und alle Aufgaben des Waldes innerhalb eines Landkreises zuständig ist. Hoheitliche Aufgaben (z.B. Forstschutz, Aufsicht über Waldbesitzer, waldbauliche Beratung und Förderprogramme) werden von der gleichen Behörde angeboten, die auch die Betriebs- und Revierleitung im Kommunalwald übernimmt und Betreuungsleistungen für den Privatwald anbietet. Der Holzverkauf aus allen Waldbesitzarten erfolgt zu großen Teilen gebündelt aus einer Hand.

Die Kommunen haben hierdurch wesentliche Vorteile, weil Planung und Ausführung der Arbeiten im Wald aus einer Hand kommen und eng mit den rechtlichen Vorgaben einerseits und dem Holzmarkt andererseits abgestimmt werden können.

Seit 2001 steht die gebündelte Holzvermarktung aus dem Staats-, Kommunal- und Privatwald durch die Landesforstverwaltung (bzw. ab 2005 durch die Unteren Forstbehörden an den Landratsämtern) unter Beobachtung des Bundeskartellamts.

Im Jahr 2015 erließ das Bundeskartellamt eine Untersagungsverfügung (vgl. GR-Drucksache 2018-186).

Seit diesem Zeitpunkt arbeitet das Landratsamt Reutlingen zusammen mit den Kommunen an neuen Strukturen für die Forstverwaltung.

Mit Beschlussfassung der GR-Drucksache 2018-186 hat der Gemeinderat der Gründung eines Zweckverbands „Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen“ zugestimmt. Zu der Gründung ist es nicht gekommen, da nicht alle Kommunen im Kreis Reutlingen diesem Konstrukt zugestimmt haben.

Daraufhin hat der Kreistag beschlossen, dass man ergänzend zur Pflichtaufgabe „Untere Forstbehörde“ auch eine kommunale Holzverkaufsstelle einrichtet, so dass den Waldbesitzern im Landkreis auch weiterhin Beratung, Betreuung und Holzverkauf angeboten werden kann.

Erfreulicherweise ist es durch einen höheren Finanzierungsbetrag des Landes sowie Klärstellungen zur Kostenherleitung gelungen, die Kostensätze gegenüber früheren Diskussionsständen zu senken.

Anlage 1 (Angebotsblatt) fasst die neuen Konditionen über die Beförderung und den Holzverkauf zusammen.

Für die Beförderung werden ab 01.01.2020 rund **3.200 €** fällig. Für den Holzverkauf wird der Gemeinde Wannweil rund **880 €** in Rechnung gestellt.

Im Jahr 2019 beträgt der Forstverwaltungskostenbeitrag rund 2.800 €.

Anlage 2 und 3 sind die Vertragsangebote für die Beförderung und für den Holzverkauf. Die Vereinbarung zur Beförderung erfolgt auf dem landeseinheitlichen Formular gemäß der Körperschaftswald-Verordnung, beim Vertrag über den Holzverkauf wurde sich an den bisherigen Verträgen für die Dienstleistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle orientiert.

Beschlussvorschlag

Den Angeboten zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Reviervedienst im Körperschaftswald (Anlage 2) und zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald (Anlage 3) werden zugestimmt und angenommen.

Wannweil, den 29.10.2019

C. Betz
Betz

Angebotsblatt

**zu den Vertragsangeboten
über die Beförderung (Vertrag KW1) und den Holzverkauf
für den Körperschaftswald im Landkreis Reutlingen**

1. Grunddaten	
Waldbesitzer	Gemeinde Wannweil Hauptstr. 11 72827 Wannweil
Forstbetriebsfläche	95,1 ha
Holzbodenfläche	91,3 ha
Hiebsatz (gem. aktuell gültiger Forsteinrichtung)	350 Fm
2. Angebot für die Beförderung	
Vertragsbeginn	1.1.2020
Vertragslaufzeit	5 Jahre
flächenbezogener Kostensatz	32,08 €/ha
hiebsatzbezogener Kostensatz	5,81 €/Fm
Entgelt	6047,27 €
Mehrbelastungsausgleich (fixer Anteil, bezogen auf die Forstbetriebsfläche)	10 €/ha
Mehrbelastungsausgleich (variabler Anteil)	20 €/ha
Mehrbelastungsausgleich gesamt	2853 €
Entgelt gesamt¹ (Rechnungsbetrag brutto)	3194,27 €
darin enthaltene MwSt ²	965,53 €
3. Angebot für den Holzverkauf	
Vertragsbeginn	1.1.2020
Vertragslaufzeit	5 Jahre
Kostensatz (bezogen auf den Hiebsatz)	2,12 €/Fm
Rechnungsbetrag brutto	880,84 €
darin enthaltene MwSt.	167,36 €

¹ Der Umfang der Wirtschaftsverwaltung ist frei wählbar und hat keinen Einfluss auf die Entgelthöhe. Die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht sind durch das Entgelt ebenfalls abgegolten.

² Die Mehrwertsteuer berechnet sich aus dem Entgelt vor Abzug des Mehrbelastungsausgleichs (Vermeidung von Steuerverkürzung).

Vertrag Nr.

zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

Dienststelle	Vertragspartner
Landratsamt Reutlingen Untere Forstbehörde Schlosshof 4 72525 Münsingen	Gemeinde Wannweil Hauptstr. 11 72827 Wannweil

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde Reutlingen, und der Körperschaft Gemeinde Wannweil, vertreten durch _____ geschlossen.

1. Revierdienst:

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Holzbodenfläche (ha)
1	gesamter Forstbetrieb (gemäß aktuell gültiger Forsteinrichtung)	95,1	91,3
2			

2. Wirtschaftsverwaltung

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen
- bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall
- im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung)
- Die Aufgabe wird übertragen
- bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall
- im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

3. Weitere revierbezogene Aufgaben

- Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht.

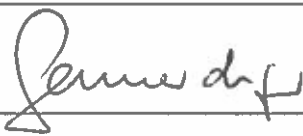
4. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Teil des Vertrages

Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

Tarifordnung des Landratsamts Reutlingen in der ab 1.1.2020 gültigen Fassung

Untere Forstbehörde

Körperschaft

Ort, Datum Münsingen, den 24.10.2019	Ort, Datum
Unterschrift 	Unterschrift

Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

§ 1

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

§ 2

Die Höhe des Entgelts wird auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet. Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

§ 3

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters / der Leiterin der unteren Forstbehörde.

§ 4

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

§ 5

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

§ 6

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land bzw. der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land bzw. die untere Forstbehörde und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

§ 7

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO.

§ 8

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

§ 9

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.

LANDRATSAMT REUTLINGEN

TARIFORDNUNG

(Auszug)

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -,
für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und
der kommunalen Holzverkaufsstelle

gültig ab 01.01.2020

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemein

1. Für die Inanspruchnahme und Dienstleistungen kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
5. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsene Auslagen abgegolten.

II. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.

III. Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1. Der Mehrbelastungsausgleich wird gemäß der Körperschaftswaldverordnung bei der Rechnungsstellung für die Dienstleistung der Unteren Forstbehörde berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
-------------	-------------------	----------------

5 Stundensatz

Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den

Mittleren Dienst	52,00
Gehobenen Dienst	70,00
Höheren Dienst	90,00

Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.

II. Abschnitt: Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1 Betreuung körperschaftlicher Forstbetriebe

- 50% Kostenanteil je Hektar (ha) Forstlicher Betriebsfläche	32,08 je ha
- 50% Kostenanteil je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung	5,81 je Fm

2 Holzverkauf für körperschaftlicher Forstbetriebe

Kostensatz je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung	2,12 je Fm
--	---------------

3 Holzverkauf für private Forstbetriebe

Kostensatz je verkauftem Festmeter (Fm)	2,65 je Fm
---	---------------

4 Stundensatz

Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den

Büroarbeitsplatz	Mittleren Dienst	52,00
	Gehobenen Dienst	70,00
	Höheren Dienst	90,00
Nicht-Büroarbeitsplatz	Mittleren Dienst	47,00
	Gehobenen Dienst	66,00
	Höheren Dienst	87,00

Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.

Vertrag zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald

Landkreis	Waldbesitzer
Landkreis Reutlingen, vertreten durch Herrn Landrat Thomas Reumann, im Folgenden „der Landkreis“	Körperschaft Gemeinde Wannweil, vertreten durch im Folgenden „die Körperschaft“
<u>Kontaktdaten</u> Bismarckstraße 47 72764 Reutlingen	<u>Kontaktdaten</u> Hauptstr. 11 72827 Wannweil

Zwischen dem Landkreis und der Körperschaft wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand / Leistungen

Die oben genannte Körperschaft überträgt dem Landkreis den Verkauf und die Verwertung von Holz mit Fakturierung durch Personal des Landkreises für alle Holzsortimente.

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft den Landkreis, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Die Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande (Agenturgeschäft).

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf an Unternehmen werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) für Holzverkäufe des Landkreises Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB.

2. Entgelt

Für den entstehenden Aufwand hat die Körperschaft dem Landkreis ein Entgelt von 2,12 € / Fm zzgl. MwSt. zu entrichten. Berechnungsgrundlage ist der in der laufenden Forsteinrichtungsperiode jährlich festgelegte Hiebssatz. Sämtliche mit den Holzverkaufstätigkeiten einhergehenden Personal- und Sachkosten sind damit abgegolten.

Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 30.06. für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

Eine Anpassung des Aufwandsersatzes an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten. Änderungen werden der Körperschaft spätestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

3. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer 2 kann die Körperschaft den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und dessen Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt den Landkreis und dessen Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

Landkreis**Waldbesitzer**

Ort, Datum Reutlingen, 24.10.2019	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Landkreis**Waldbesitzer**

Ort, Datum Reutlingen, 24.10.2019	Ort, Datum
Unterschrift i. V. Gerd Plumm, Verwaltungsdezernent	Unterschrift

